

# Aufklärung

THEMA: Gelehrtenrepublik

*Herbert Jaumann: Respublica litteraria: Partei mit einem Programm der Parteilosigkeit. Gegen das anachronistische Mißverständnis eines mehrdeutigen Konzepts der Frühen Neuzeit*

*Martin Gierl: Commentarii und Commentationes – Wissenschaft erhandeln im 18. Jahrhundert*

*Flemming Schock: Donnerstrahl und Eisenstangen. Die Debatte über den Blitzableiter in den Journalen der Gelehrtenrepublik*

*Sebastian Kühn: „Anthropométrie“ einer Gelehrtenrepublik: Samuel Sorbière (1615–1670)*

*Thomas Wallnig: Tu es für die Gelehrtenrepublik. Rechtfertigungsmotive für gelehrtes Handeln in der Korrespondenz von Bernhard und Hieronymus Pez*

*Martin Mulsow: Diskussionskultur im Illuminatenorden. Schack Hermann Ewald und die Gothaer Minervalkirche*

*Markus Meumann: Arkanraum und öffentliche Debatte in der Spätaufklärung. Ein illuminatischer Nachtrag zur Mannheimer Kindsmordpreisfrage von 1780*

*Hanspeter Marti: Der Wettbewerb um die Gunst des Schicksals. Basler Kandidatenreigen um die Besetzung einer Rhetorikprofessur im 18. Jahrhundert*

*Caspar Hirschi: Colberts Vertrauen in Verfahren. Bausteine für eine andere Modernisierungstheorie*

*Olaf Simons: Von der Respublica Literaria zum Literaturstaat? Überlegungen zur Konstitution des Literarischen*

# AUFKLÄRUNG

Interdisziplinäres Jahrbuch  
zur Erforschung des 18. Jahrhunderts  
und seiner Wirkungsgeschichte

Herausgegeben von  
Lothar Kreimendahl, Martin Mulsow  
und Friedrich Vollhardt

Redaktion:  
Marianne Willems

Band 26 · Jg. 2014

Thema:  
GELEHRTENREPUBLIK

Herausgegeben von  
Marian Füssel und Martin Mulsow

FELIX MEINER VERLAG

ISSN 0178–7128

Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch für die Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte. – Herausgegeben von Lothar Kreimendahl, Martin Mulsow und Friedrich Vollhardt. – Redaktion: Dr. Marianne Willems, Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für deutsche Philologie, Schellingstraße 3, 80799 München, E-mail: aufklaerung@lrz.uni-muenchen.de.

© Felix Meiner Verlag 2015. Das Jahrbuch und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Druck und Bindung: Druckhaus Beltz, Bad Langensalza. Printed in Germany.  
[www.meiner.de/aufklaerung](http://www.meiner.de/aufklaerung)

## INHALT

|   |     |
|---|-----|
| <i>Marian Füssel</i> : Einleitung .....   | 5   |
| ABHANDLUNGEN  |     |
| <i>Herbert Jaumann</i> : <i>Respublica litteraria</i> : Partei mit einem Programm der Parteilosigkeit. Gegen das anachronistische Mißverständnis eines mehrdeutigen Konzepts der Frühen Neuzeit ..... | 17  |
| <i>Martin Gierl</i> : Commentarii und Commentationes – Wissenschaft erhandeln im 18. Jahrhundert .....  | 31  |
| <i>Flemming Schock</i> : Donnerstrahl und Eisenstangen. Die Debatte über den Blitzableiter in den Journalen der Gelehrtenrepublik .....   | 67  |
| <i>Sebastian Kühn</i> : „Anthropométrie“ einer Gelehrtenrepublik: Samuel Sorbière (1615 – 1670) .....   | 101 |
| <i>Thomas Wallnig</i> : Tu es für die Gelehrtenrepublik. Rechtfertigungsmotive für gelehrtes Handeln in der Korrespondenz von Bernhard und Hieronymus Pez .....                                       | 121 |
| <i>Martin Mulsow</i> : Diskussionskultur im Illuminatenorden. Schack Hermann Ewald und die Gothaer Minervalkirche .....   | 153 |
| <i>Markus Meumann</i> : Arkanraum und öffentliche Debatte in der Spätaufklärung. Ein illuminatischer Nachtrag zur Mannheimer Kindsmordpreisfrage von 1780 .....                                       | 205 |
| <i>Hanspeter Marti</i> : Der Wettbewerb um die Gunst des Schicksals. Basler Kandidatenreigen um die Besetzung einer Rhetorikprofessur im 18. Jahrhundert .....  | 237 |
| <i>Caspar Hirschi</i> : Colberts Vertrauen in Verfahren. Bausteine für eine andere Modernisierungstheorie .....   | 259 |

|   |     |
|---|-----|
| <i>Olaf Simons</i> : Von der <i>Respublica Literaria</i> zum <i>Literaturstaat</i> ?<br>Überlegungen zur Konstitution des Literarischen | 291 |
|---|-----|

## KURZBIOGRAPHIE

|   |     |
|---|-----|
| <i>Michael Multhammer</i> : Friedrich Samuel Bock (1716–1785) | 331 |
|---|-----|

## DISKUSSION

|   |     |
|---|-----|
| <i>Ralph Häfner</i> : Barthold Heinrich Brockes und die Imagination des Lustgartens in der Frühaufklärung | 335 |
|---|-----|

## EINLEITUNG

Der Begriff und das Konzept der *Gelehrtenrepublik*, der *respublica litteraria*, *république des lettres* oder *republic of letters* ist in der Erforschung vormoderner Wissenskulturen fast zu einem Synonym für die frühneuzeitliche Gelehrtenkultur und „die Öffentlichkeit der ständischen Gesellschaft“ allgemein geworden<sup>1</sup> – eine heuristische Unbestimmtheit, die die analytische Leistungskraft des Konzepts merklich beschädigt hat.<sup>2</sup> Dennoch mangelt es nicht an Definitionsversuchen. Als kleinster gemeinsamer Nenner der europäischen Gelehrtenrepublik der Frühen Neuzeit werden in der einschlägigen Handbuchliteratur sowohl „die Idee einer Vereinigung aller Gelehrten“ als auch „das Gefüge öffentlicher gelehrter Schriftlichkeit“ verstanden.<sup>3</sup> Sind es in der ersten Definition die gelehrten Akteure selbst, die die Republik ausmachen, sind es in der zweiten Definition eher die „Produktionsweisen“ und Erzeugnisse der Gelehrsamkeit. Eine weitere Unterscheidung, der bereits der Charakter eines „argumentativen Wandertopos“ attestiert wurde, ist die zwischen „Realität“ und „Ideal“ der Gelehrtenrepublik.<sup>4</sup> Die Gelehrtenrepublik sei als virtueller Kommunikationsraum ebenso real gewesen wie in verschiedenen utopischen Verfassungsentwürfen als „Wunschbild“ entworfen worden.<sup>5</sup> In Anschluß an den Nationalismusforscher Benedict Ander-

<sup>1</sup> Wilhelm Kühlmann, Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat. Entwicklung und Kritik des deutschen Späthumanismus in der Literatur des Barockzeitalters, Tübingen 1982 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, 3); Sebastian Neumeister, Conrad Wiedemann (Hg.), *Res publica litteraria. Die Institution der Gelehrsamkeit in der frühen Neuzeit*, 2 Bde., Wiesbaden 1987; zur Gleichsetzung von Gelehrtenrepublik und Öffentlichkeit vgl. Heinrich Bosse, *Die gelehrte Republik*, in: Hans-Wolf Jäger (Hg.), *Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1997 (Das achtzehnte Jahrhundert: Supplementa, 4), 51–76.

<sup>2</sup> Herbert Jaumann, „*Respublica literaria*“ als politische Metapher. Die Bedeutung der „*Res Publica*“ in Europa vom Humanismus zum 18. Jahrhundert, in: Marc Fumaroli (Hg.), *Les premiers siècles de la République européenne des Lettres*, Paris 2005, 73–88.

<sup>3</sup> Wolfgang Knispel, Art. „Gelehrtenrepublik“, in: Joachim Ritter (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 3, Basel 1974, 226–232; Martin Gierl, Art. „Gelehrtenrepublik“, in: Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 4, Stuttgart 2006, 389–392.

<sup>4</sup> Caspar Hirschi, Piraten der Gelehrtenrepublik. Die Norm des sachlichen Streitens und ihre polemische Funktion, in: Kai Bremer, Carlos Spörhase (Hg.), *Gelehrte Polemik. Intellektuelle Konfliktverschärfungen um 1700*, Frankfurt am Main 2011 (= Themenheft der Zeitsprünge 15, Heft 2/3), 176–213, hier 184; Lorraine Daston, The ideal and reality of the Republic of Letters in the enlightenment, in: *Science in context* 4 (1991), 367–386.

<sup>5</sup> Hans Bots, Die *respublica litteraria*. Wunschbild der europäischen Gelehrtenwelt, in: Jean Pierre Schobinger (Hg.), *Grundriss der Geschichte der Philosophie*, Bd. 1/1: Die Philosophie des 17. Jahrhunderts, Basel 1998, 31–48.

son spricht man inzwischen auch gern von einer „Imagined Community“.<sup>6</sup> Entsprechend teilen sich dann auch große Teile der Forschung in zwei Lager: einerseits eine Kommunikations- und Mediengeschichte der Gelehrtenrepublik, andererseits eine Geschichte der historischen Semantik der Gelehrtenrepublik und ihrer zahlreichen Verfassungsdebatten.<sup>7</sup> Zudem existiert eine Vielzahl von Arbeiten, in denen weder das eine noch das andere betrieben wird, sondern der Begriff synonym mit Gelehrten- oder Wissenskultur Verwendung findet.

Der Begriff der „Respublica litteraria“ trat historisch schon früh, nach heutigem Forschungskonsens erstmals am 6. Juli 1417 in der Korrespondenz zwischen Francesco Barbaro und Poggio Braccioloni auf, später wurde er u. a. auch von Erasmus von Rotterdam verwendet.<sup>8</sup> Doch kann für das 15. und 16. Jahrhundert noch kein konstanter Begriffsgebrauch festgestellt werden, die bekannten Zeugnisse sind ebenso selten wie verstreut. Erst mit dem 17. Jahrhundert lässt sich eine begriffsgeschichtliche Verdichtungsphase beobachten, die dem Begriff bis heute Konjunktur beschert. Maßgeblich beeinflusst wurde der Begriff durch die *República literaria* des Spaniers Diego de Saavedra Fajardo (1584–1648).<sup>9</sup>

Bisherige Periodisierungsdiskussionen zur Frage, wann die Gelehrtenrepublik existierte, sind kaum zu einem eindeutigen Ergebnis gelangt. Publikationen von Autoren, in denen die Gelehrtenrepublik um 1750 scheinbar ein Ende findet, stehen solchen gegenüber, die wie etwa Dena Goodman oder Daniel Roche gerade das 18. Jahrhundert als das Jahrhundert der Gelehrtenrepublik thematisieren.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Benedict Anderson, *Imagined communities. Reflections on the origin and spread of nationalism*, London 1983; vgl. etwa Robert Mayhew, *British Geography's Republic of Letters. Mapping an Imagined Community, 1600–1800*, in: *Journal of the History of Ideas* 65/2 (2004), 251–276.

<sup>7</sup> Vgl. zur historischen Semantik Françoise Waquet, *Qu'est-ce que la République des Lettres? Essai de sémantique historique*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 147 (1989), 473–502; Herbert Jaumann, *Das Projekt des Universalismus. Zum Konzept der Respublica litteraria in der frühen Neuzeit*, in: Peter-Eckhard Knabe, Johannes Thiele (Hg.), *Über Texte. Festschrift Karl-Ludwig Selig*, Tübingen 1997, 149–163.

<sup>8</sup> Marc Fumaroli, *The Republic of Letters*, in: *Diogenes* 143 (1988), 129–152; Hirschi, Piraten (wie Anm. 4), 184–186; Peter Burke, *Erasmus und die Gelehrtenrepublik*, in: P. B., *Kultureller Austausch*, Frankfurt am Main 2000, 74–101; Hanan Yoran, *Between utopia and dystopia. Erasmus, Thomas More, and the humanist Republic of Letters*, Lanham, Md. u. a. 2010.

<sup>9</sup> Diego de Saavedra Fajardo, *República literaria*, hg. von Jorge García López, Barcelona 2006; zur Rezeption vgl. John Dowling, *Saavedra Fajardo's República literaria. The Bibliographical History of a Little Masterpiece. Part I–III*, in: *Hispanófila* 67 (1979), 7–38, 68 (1980), 11–27, 69 (1980), 27–44; Hirschi, Piraten (wie Anm. 4), 187–193.

<sup>10</sup> Hans Bots, Françoise Waquet (Hg.), *Commercium litterarium. La communication dans la République des Lettres/Forms of communication in the Republic of Letters 1600–1750*, Amsterdam, Maarsen 1994 (Études de l'Institut Pierre Bayle, Nimègue 25); Anne Goldgar, *Impolite learning: Conduct and community in the Republic of Letters 1680–1750*, New Haven, London 1995; Dena Goodman, *The Republic of Letters. A Cultural History of the French Enlightenment*,

Auch noch für die Zeit der Weimarer Klassik ist das Konzept mittlerweile fruchtbar gemacht worden.<sup>11</sup> In jüngerer Zeit hat der Begriff der *scientific community* die Evidenz des Gelehrtenrepublik-Konzeptes wieder befördert und auch Begriffsschöpfungen wie die „république des sciences“ gezeitigt, die allerdings auch schon bei Fichte als „Republik der Wissenschaften“ anzutreffen war.<sup>12</sup>

### *I. Verfassungsdiskussionen*

Aufschlußreich für die soziale Semantik der Gelehrtenrepublik sind die verschiedenen Verfassungsdiskussionen über die Frage der *forma regiminis*, auf die Herbert Jaumann 1987 erstmals systematisch aufmerksam gemacht hat.<sup>13</sup> So bekennt der anonyme Autor im 1. Stück eines 1737 in Nürnberg erschienenen gelehrten Journals, daß „die Frage, de forma Reipubl. Literariae noch strittig ist, und biß dato noch nicht ausgemacht, ob sie Democraticisch, Aristocratisch oder Monarchisch seyn soll“.<sup>14</sup> Für den Berliner Friedrich Nicolai hingegen ist die Frage 1769 klar: „Die gelehrte Republic ist eine vollkommene Demokratie“.<sup>15</sup> Manche Autoren wie etwa Christian Löber betrachten die Gelehrtenrepublik hingegen als „unpolitische“ Vergesellschaftungsform innerhalb und damit gleichzeitig jenseits territorialer Herrschaft: „Es hätte aber die gelehrte Gesellschaft kein eigenes Regiment, sondern ein jeder Gelehrter wäre der Regierung derjenigen Republic unterworfen, worunter er lebete.“<sup>16</sup> Folgt man der Lesart des Soziologen Rudolf Stichweh, in der die Semantik der Gelehrtenrepublik einen funktionalen Vorläufer des „Wissenschaftssystems der modernen Gesellschaft“ darstellt, auch wenn dies nicht als direkte Kontinuität gedeutet wird, lebte der Gelehrte von territorialer

Ithaca, New York 1994; Daniel Roche, *Les républicains des lettres. Gens de culture et Lumières au XVIIIe siècle*, Paris 1988.

<sup>11</sup> Michael Knoche, Lea Ritter-Santini (Hg.), *Die europäische République des lettres in der Zeit der Weimarer Klassik*, Göttingen 2007.

<sup>12</sup> Irène Passeron, Siegfried Bodenmann, René Sigrist (Hg.), *La république des sciences*, Paris 2008 (Themenheft von Dix-huitième siècle, 40); Johann Gottlieb Fichte, *Annalen des philosophischen Tons* [1797], in: J. G. F. Gesamtausgabe, hg. von Reinhard Lauth u. a., Stuttgart-Bad Cannstatt 1962 ff., Reihe I, Bd. 4, 293–321, 295.

<sup>13</sup> Herbert Jaumann, *Ratio clausa. Die Trennung von Erkenntnis und Kommunikation in gelehrten Abhandlungen zur Respublica literaria um 1700 und der europäische Kontext*, in: Neumeister, Wiedemann, *Res publica literaria*, Bd. 2 (wie Anm. 1), 409–429.

<sup>14</sup> Deutsche REPUBLIC der Gelehrten, 1. Stück, Nürnberg 1737, zitiert nach Jaumann, *Ratio clausa* (wie Anm. 13), 409.

<sup>15</sup> Friedrich Nicolai, Rez. Über den ‚Antikritikus‘, in: Allgemeine Deutsche Bibliothek 10/2 (1769), 103.

<sup>16</sup> Johann Erhard Kappen, Versuch einiger Anmerkungen über Saavedra gelehrté Republic, in: J. E. K. (Hg.), *Die Gelehrte Republic*, Leipzig 1748, 201–280, hier 205.

Herrschaft ungebunden.<sup>17</sup> Im Kern bedeutet dies eine Art Autonomiepostulat eines Funktionssystems in dem Sinne, daß sich die Kommunikation innerhalb des Systems tendenziell gegenüber Einflüssen aus anderen Systemen wie etwa der Religion, der Politik oder der Wirtschaft emanzipiert. Ein Prozess, den man jedoch nicht als gegeben voraussetzen, sondern als empirisch zu überprüfende Arbeitshypothese verwenden sollte. Mit den ‚realen‘ politischen Gemeinwesen der Frühen Neuzeit fand die Gelehrtenrepublik eine strukturelle Gemeinsamkeit u. a. in ihrer Bellizität.<sup>18</sup> Anders als idealiter vorgesehen, fanden sich die Bewohner der Gelehrtenrepublik einem Hobbesschen „Krieg aller gegen alle“ oft näher als dem Kantschen Zustand eines „ewigen Friedens“: eine Tatsache, die stets mit bedacht werden sollte, wenn es zu vorschnellen Identifikationen von moderner und vor-moderner Wissenschaftskultur kommt.<sup>19</sup> Exemplarisch für die zum Teil martialische Diktion, mit der einige Autoren die Gelehrtenrepublik „rein“ zu halten suchten, ist etwa der Aufruf an eine gelehrte Polizeiarbeit bei Albrecht Hummel im Jahr 1802:

Nirgendwo aber ist der Satz: leben und leben lassen, schädlicher als in der Gelehrten-Republik. Hätten die denkenden Köpfe in der Gelehrten-Republik von jeher mehr, besser und strenger die literarische Justiz administriert, so würde unsere Gelehrten-Republik jetzt nicht mit einem solchen Troß von Schwätzern und Schmierern angefüllt seyn. Jeder denkende Kopf ist als solcher schon von selbst ein Polizeybeamter der Gelehrten-Republik; wenn nun ein solcher Polizeybeamter aus bloßer Herzensgüte, oder aus andern Gründen Contrebande, Schurken und Betrüger u.s.w. in den Staat einläßt, so wird er doch selbst am Staat zum Verräther und Schurken. [...] In der Gelehrtenwelt muß jeder Stümper sogleich annihilirt werden.<sup>20</sup>

Schließlich gilt es, in Analogie zum politischen Körper der Frühen Neuzeit die Überlegungen der Zeitgenossen ernstzunehmen, ob die „*Forma*“ der „*Republique* derer Gelehrten“ nicht „vielmehr gar einer *Monstrose*, oder *Irregulari*“ gleich sei.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Rudolf Stichweh, Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert), Frankfurt am Main 1991, 113–124, hier 123.

<sup>18</sup> Marian Füssel, Die Gelehrtenrepublik im Kriegszustand. Zur bellizitären Metaphorik in gelehrten Streitkulturen der Frühen Neuzeit, in: Bremer, Spoerhase, Gelehrte Polemik (wie Anm. 4), 158–175.

<sup>19</sup> Hirschi, Piraten (wie Anm. 4), 178–180.

<sup>20</sup> Albrecht Hummel, Über den gegenwärtigen Zustand der Gelehrtenrepublik und der akademischen Lehranstalten, Berlin 1802, Vorrede, 8–10.

<sup>21</sup> Nicolaus Hieronymus Gundling, Vollständige Historie der Gelahrtheit, hg. von Johann Erhard Kapp und Christian Friedrich Hempel, Bd. 1, Frankfurt, Leipzig 1734, 2 mit Anm. (a).

# ABHANDLUNGEN

HERBERT JAUMANN

*Respublica litteraria*: Partei mit einem Programm der Parteilosigkeit

Gegen das anachronistische Mißverständnis  
eines mehrdeutigen Konzepts der Frühen Neuzeit

Erinnert sich noch jemand an den Streit um die Untersuchung des nordamerikanischen Historikers Daniel Goldhagen? Das Buch über die antisemitische Botmäßigkeit der Deutschen (*Hitlers willige Vollstrecker*: zuerst englisch 1996 und im gleichen Jahr deutsch), das damals wahrscheinlich kaum jemand vollständig gelesen hat, hielt das Medientheater monatelang in Atem, und gegen Ende folgte ein juristisches Nachspiel, dessen Ausgang auch der gewöhnliche Zeitungsleser schon nicht mehr erfuhr. Goldhagen verklagte nämlich 1997 eine deutsch-kanadische Historikerin, die, so wie danach auch der New Yorker Politologe Norman Finkelstein, Anfang 1997 in einem Artikel in der Cambridger Zeitschrift *The Historical Journal* sein Buch kritisiert hatte,<sup>1</sup> wegen Verleumdung.<sup>2</sup> Und wie reagiert die Presse, in diesem Fall der Hamburger *Spiegel*? Er hält Goldhagens Klage nicht etwa für einen legitimen (oder auch illegitimen) Akt der Selbstverteidigung. Er hält sie für das Ende von nicht mehr und nicht weniger als der „Gelehrtenrepublik“! Das heißt: Etwas, das vor allem nur als historisch überlieferte Metapher existiert – das also zur (Selbst)Beschreibung realer Verhältnisse dient, jedoch nicht als Name für diese selbst –, soll demnach in der Realität, etwa als wirkliche Institution, zerstört worden sein. Die ganze Institution ein für alle Mal? Oder nur deren deutscher Zweig, die deutsche Ausgabe davon? Und auch diese nur in diesem besonderen Fall? Viele, noch vermehrbare Fragen, die aber beim Hantieren mit diesem Begriff im Grunde sehr alt sind und immer viel zu selten aufgeworfen wurden.

<sup>1</sup> Ruth Bettina Birn in: *The Historical Journal* 40 (1997), H. 1 (march), 195–215.

<sup>2</sup> Zu dem Streit vgl. Norman G. Finkelstein, Ruth Bettina Birn, *Eine Nation auf dem Prüfstand. Die Goldhagen-Theorie und die historische Wahrheit. Einleitung* von Hans Mommsen, Hildesheim 1998, sowie Martin Sabrow, Ralph Jessen und Klaus Große Kracht (Hg.), *Zeitgeschichte als Streitgeschichte. Große Kontroversen seit 1945*, München 2003.

Der Ausdruck *Gelehrtenrepublik* stammt in seiner lateinischen Version aus der Tiefe des italienischen 15. Jahrhunderts, der großen Zeit des Humanismus in Italien – die deutsche Version besitzt eine sehr viel geringere Bedeutung als die historischen Bezeichnungen im transnationalen Gebrauch, die der Sache auch einzig angemessen waren: *Respublica litteraria* und davon direkt abgeleitet *République des Lettres* und allenfalls *Republic of Letters*. Wenn man vom heutigen Begriffsverständnis und den vorausliegenden Konzepten der Frühen Neuzeit reden will, ist es daher nützlich, sich immer wieder der namens- und begriffsgeschichtlichen Anfänge zu vergewissern, die, wie gesagt, in der Glanzzeit des Renaissancehumanismus in Italien liegen.

Der von Marc Fumaroli an wenig entlegener Stelle aufgegriffene Erstbeleg aus dem Jahr 1417<sup>3</sup> macht den Eindruck eines Zufallsfundes. Die eher beiläufige Wendung in dem auf den 6. Juli 1417 datierten enthusiastischen Brief des jungen Francesco Barbaro (1390–1454), den dieser aus Venedig an Poggio Bracciolini nach Konstanz schickt, um ihn für seine eben bekannt gewordenen Manuskriptfunde in deutschen und französischen Klosterbibliotheken, wie u. a. in Cluny und Sankt Gallen,<sup>4</sup> zu rühmen, besitzt offensichtlich keinerlei terminologischen Charakter: Wer könnte so böswillig sein zu glauben, schreibt der Schüler von Guarino da Verona an den bewunderten Freund aus Florenz, ich würde euch, d. h. Poggio und seinem Gefährten Bartolomeo da Montepulciano, zu viel Ehre antun. „Quos autem orno? Eos nempe, qui huic litterariae Reip.[ublicae] plurima adjumenta, atque ornamenta contulerunt.“ (Wen will ich eigentlich ehren? Diejenigen sind es doch, die diese öffentliche Gemeinschaft der Gelehrten mit den meisten Mitteln für ihre ruhmreichen Leistungen ausgestattet haben). Und nur mit Schande seien

<sup>3</sup> Marc Fumaroli hat die bekannten frühen Belege in einem offenbar zu wenig benutzten Beitrag zusammengestellt und in ihren Kontexten kommentiert: *La République des Lettres redécouverte*, in: Marta Fattori (Hg.), *Il vocabolario della République des Lettres. Terminologia filosofica e storia della filosofia. Problemi di metodo. Atti del convegno intern. in memoriam di Paul Dibon*, Napoli 1996, Druck Firenze 1997 (*Lessico intellettuale europeo*, 70), 41–56. Dazu vgl. auch Emanuele Cutinelli-Rendina: *République des Lettres et républicanisme politique entre Florence et Venise: la correspondance de Donato Giannotti avec Pietro Vettori*, in: Marc Fumaroli (Hg.), *Les premiers siècles de la République des Lettres. Actes du colloque Paris 2001*, Paris 2005, 135–151, und darin auch Herbert Jaumann, *Respublica Literaria* als politische Metapher. Die Bedeutung der *Res Publica* in Europa vom Humanismus zum XVIII. Jahrhundert (mit résumé en français), ebda., 69–88.

<sup>4</sup> Gianfrancesco Poggio (1380–1459) war als Sekretär des Papstes Johannes XXIII. zum Konzil nach Konstanz gereist, war ohne Beschäftigung, nachdem Johannes dort im Mai 1415 als Gegenpapst für abgesetzt erklärt worden war, und bereiste daraufhin verschiedene Bibliotheken in der näheren und weiteren Umgebung, wo er Manuskripte mit Texten u. a. von Cicero, Quintilian, Lukrez und Plautus auffand und kopierte, die unter den humanistischen Genossen in Italien als verschollen galten. Vgl. aktuell zum Thema Dieter Mertens, Das Konzil und der Humanismus. Handschriften-suche und die Präsenz der Italiener, in: Karl-Heinz Braun u. a. (Hg.), *Das Konstanzer Konzil, 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Essays. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2014*, Darmstadt 2013, 33–38.

jene Deutschen zu nennen, die die hochberühmten Autoren, deren Gedächtnis für alle am Leben zu erhalten ihre Pflicht gewesen wäre, dauerhaft lebendig begraben haben.<sup>5</sup> Weder ist erkennbar, daß der Schreiber mit der Wendung von der *litteraria Respublica* eine neue Formel verwenden, noch, daß er auf eine etwa schon geprägte und als solche bekannte zurückgreifen möchte, und man darf deshalb schließen, daß es kein Wunder wäre, wenn sich auch noch ältere Belege finden lassen. Percy Gothein hat den Brief, der ein exemplarischer Text für die enkomistische Rhetorik des klassisch-humanistischen Quattrocento ist, in seiner großen Studie über Francesco Barbaro von 1932, der noch immer einzigen Monographie von Gewicht über den venezianischen Humanisten und seine Welt, ausführlich paraphrasiert und stellenweise übersetzt. Gothein ist zwar nicht die Stelle über die „*litteraria Respublica*“ aufgefallen, dafür aber der Ausdruck „*amplissimi in litterario Senatu* [Hervorh. HJ], & in aede Musarum“, den er mit „die Ansehnlichsten im geistigen Senat und im Hause der Musen“ wiedergibt; gemeint sind die gebildeten antik-römischen Vorfahren des Autors und seinesgleichen, die ihren Kriegshelden Triumphzüge veranstaltet haben, und zu Ähnlichem fühle auch er, Barbaro, sich berechtigt aus Anlaß der Großtaten des humanistischen Manuskriptentretters Poggio.<sup>6</sup> Es begegnet also in diesem Brief die Staatsmetapher für die „geistige“ (Gothein) Gemeinschaft der Gelehrten an zwei Stellen, einmal mit Bezug auf die ge-

<sup>5</sup> Die Passage lautet im Zusammenhang: „Ignominia etiam notandi sunt illi Germani, qui clarissimos Viros, quorum vita ad omnem memoriam sibi commendata esse debuit, quantum in se fuit, vivos diuturno tempore sepultos tenuerunt. Quod si imprudenter factum est, quid negligentius? Si ex sententia, quid crudelius? An quisquam ita invidus eris, ut vos nimium exornari a me censeat? Quos autem orno? Eos nempe, qui huic litterariae Reip. plurima adjumenta, atque ornamenta contulerunt.“ Zit. nach: Francisci Barbari et aliorum ad ipsum Epistolae, nunc primum editae ex duplice Ms. Cod. Brixiano, & Vaticano uno, Brixen: Johannes-Maria Rizzardi 1743, Epistola I, vom 6. Juli 1417: Francisci Barbari Veneti ad Poggium Secretarium Apostolicum pro inventis Codicibus collaudatio, & ad rimandos ceteros exhortatio, 1–8, hier 4 f.

<sup>6</sup> Percy Gothein, Francesco Barbaro. Früh-Humanismus und Staatskunst in Venedig, Berlin 1932, 116–118, hier 118; in der Ausgabe der Barbaro-Briefe (wie Anm. 5) befindet sich die zuletzt genannte Stelle auf S. 3. – Das Buch enthält die Druckfassung der Schrift, mit der Gotheins Habilitationsversuch kurz nach 1930 bei Leo Spitzer in Köln gescheitert ist (wie Walter Benjamins Versuch mit seiner Trauerspiel-Abhandlung in Frankfurt am Main ein paar Jahre zuvor). Percy Gothein (1896–1944), der Sohn des Heidelberger Gelehrten Eberhard Gothein, seit 1910 als „schöner Knabe“ bewunderter Novize des Georgkreises, lebte später vor allem in Italien, gehörte zum Widerstand gegen NS-Deutschland, wurde 1944 in Holland verhaftet und als politischer Häftling im KZ Neuengamme ermordet. Er steht in besonderer Weise für die in diesem Kreis lebendige Parole vom „geheimen Deutschland“, das er, ähnlich wie George selbst und andere Historiker des Kreises (Ernst Kantorowicz, Friedrich Gundolf) mit dem Renaissancehumanismus in Verbindung brachte. So läßt sich meines Erachtens auch seine (sonst unübliche) Übersetzung von „*litterarius*“ als „geistig“ (statt „gelehr“) interpretieren. In der sonst gut orientierenden Darstellung von Ulrich Raulff, Kreis ohne Meister. Stefan Georges Nachleben, München 2009, werden die Konturen von Gotheins Gestalt leider nicht hinreichend deutlich (vgl. bes. 188 f.).

genwärtige „Respublica“ und zwei Seiten vorher auch mit Bezug auf den antiken römischen Senat, der zudem in einen direkten Zusammenhang mit dem „Haus der Musen“ gebracht wird.

Fumaroli hat in seiner Studie von 1997 die weiteren frühen Belege zusammengestellt: Angelo Decembrios Titel *Politia literaria* (von griech. *politeia* und lat. *polire/politus*) von 1540, entstanden aber schon um 1450; dann *Respublica litterarum* und Varianten davon beim Drucker-Philologen Aldus Manutius, die bekannten Stellen einschließlich verschiedener Umschreibungen bei Erasmus (bei ihm auch *civitas* für *respublica*), nachdem dieser sich, wie Fumaroli eigens betont, 1508 in der Offizin von Aldus in Venedig aufgehalten hatte,<sup>7</sup> ebenso Belege bei Vives, Jacques-Auguste de Thou und Traiano Boccalini bis zu Pierre Bayle u. a. Was in der Forschung hingegen noch immer, auch bei Fumaroli, fehlt, ist eine Vorstellung von dem Prozeß, in dem aus einer beiläufig-improvisierten Wortkombination, wie man sie bislang zum erstenmal in dem Brief von Francesco Barbaro vom Juli 1417 finden konnte, eine geprägte Formel wird; der Name für ein Konzept, für eine begriffliche Größe also, die dann reproduziert, durch anähernd synonyme Umschreibungen paraphrasiert, variiert usw. werden kann und wird. Was ich meine, ist also der semasiologische Weg zum Ausbau von *Respublica litteraria* zu einer Staatsmetaphorik, als die sie dann im 17. und 18. Jahrhundert bekannt und in Gebrauch ist.<sup>8</sup>

Heute ist der Begriff noch wohl bekannt als eine Vokabel des allgemeinen west-, d. h. latein-europäischen Bildungsvokabulars oder dessen, was davon übrig ist, und mir scheint, daß gerade dieser Ausdruck in den letzten Jahrzehnten sogar immer häufiger begegnet. Gelungene Tagungen oder Forschungsaufenthalte an Orten mit einer alten Bibliothek, wie in Deutschland Wolfenbüttel, Göttingen

<sup>7</sup> Fumaroli, *La République des Lettres redécouverte* (wie Anm. 3), 45 ff. – Fritz Schalk wollte Erasmus für den Autor der Erstbelege (in der Frühschrift *Antibarbari*, entstanden ca. 1494, gedruckt 1520) und vor allem des neuen Begriffs von der Republik der Gelehrten halten: vgl. Schalk, Von Erasmus' *Res publica literaria* zur Gelehrtenrepublik der Aufklärung, in: F. S., Studien zur französischen Aufklärung, Frankfurt am Main 1977, 143–163. Die in dieser „Pionierarbeit“ (Fumaroli) vertretene Meinung war lange die einzige maßgebliche, und dabei fällt auf, daß die ebenfalls um 1500 kursierende Bezeichnung des deutschen Universalhumanisten Konrad Celtis, *sodalitas literaria*, meist wenig Beachtung findet, auch in den sorgfältigen Belegsammlungen bei Fumaroli kommt sie nicht vor (*Germanica non leguntur?*). Auch noch in der sonst instruktiven Studieneinführung der Oldenbourg-Reihe von Notker Hammerstein, Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, München 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 64), ist *respublica literaria* stets „ein erasmisches Ideal“ tout court (43 u. ö.), Celtis' *sodalitates* finden die übliche Erwähnung (13), werden dann aber nicht auf das Thema der *respublica literaria* bezogen.

<sup>8</sup> Dazu vgl. im einzelnen Herbert Jaumann, *Ratio clausa*. Die Trennung von Erkenntnis und Kommunikation in gelehrten Abhandlungen zur *Respublica literaria* um 1700 und der europäische Kontext, in: Sebastian Neumeister, Conrad Wiedemann (Hg.), *Res Publica Litteraria*, Wiesbaden 1987, 409–429.

oder München, Weimar oder Halle, und die Berichterstattung darüber werden gerne damit in Verbindung gebracht, nicht ohne das selbstzufriedene Blinzeln des jeweiligen Bibliotheksfunktionärs, und an die Universität in der heutigen Gestalt denkt man dabei wohl zuletzt.<sup>9</sup> „Respublica litteraria“, „République des Lettres“ – das verströmt den leicht snobistischen Charme einer nostalgischen Idee des alten Wahren und zugleich utopisch Unerreichten, von etwas, das jedoch vermeintlich noch immer den Maßstab setzt. Erst wenn man sich an die im Gange befindliche Ausradierung der Alten Sprachen aus den Bildungsanstalten erinnert – von der des Latein spricht man noch, weil die Abschaffung nicht so rasch gelingen will, das Griechische wird schon gar nicht mehr erwähnt –, wird der Zynismus deutlich, von dem das Hantieren mit solchen Stichworten aus einer sich immer weiter entfernenden Vergangenheit erfüllt ist. Man gibt vor, sich mit einem historischen Konzept zu identifizieren, das schon im 19. Jahrhundert nicht mehr verstanden wurde und das die Assozierung einer vagen Idee von intellektueller Egalität und Denkfreiheit beim gemeinschaftlichen Streben nach der Wahrheit gestattet, – und am nächsten Tag gründet man in einer Villa am Strand eine Privatuniversität für Studien zur Optimierung der Arbeitsplatzvernichtung.

Wie jeder Anachronismus blockiert und beschädigt auch dieser die Bemühung um ein angemessenes Verständnis des betreffenden historischen Konzepts. Man läßt sich das Fehlverständnis ungern ausreden, weil es den Selbstwert zu stützen scheint und daher mit angenehmen Gefühlen begleitet ist, und die mißverstandene historische Semantik wird zur Legitimation bzw. besitzerstolzen Ornamentierung gegenwärtiger Ziele benutzt, die damit gar nichts zu tun haben. D. h., man genießt den Eindruck, es gibt noch genügend Leute, die sich weismachen lassen, es handle sich um ein nach wie vor gültiges Wertkonzept. Aber daß Geschichte mißverstanden wird, ist der globalisierten Elite egal, der denkwürdige Satz von Henry Ford aus den Gründerjahren des amerikanischen Kapitalismus, „history is bunk“ (Geschichte ist Quatsch),<sup>10</sup> scheint erst heute zum Credo auch der europäischen Eliten zu werden, die offenbar alles dafür tun, um mit der Kulturzerstörung des ‚Sozialismus‘ gleichzuziehen. Von ‚Kritik‘ will man ohnehin am liebsten gar nichts mehr hören, der Relativismus schließt Freundschaft mit dem historischen Agnostizismus, für den sich vermeintlich anspruchsvollere Gemüter notfalls auch auf Schlagworte aus der Klischee-Küche der ‚Dekonstruktion‘ berufen können. Doch

<sup>9</sup> Dazu jetzt treffend der vierteilige Essay von Jürgen Paul Schwindt, *Die Mitmacher. Zur Pathogenese der neuen deutschen Universität*, in: *Tumult. Vierteljahresschrift für Konsensstörung*, Hefte Frühjahr–Winter 2014.

<sup>10</sup> Henry Ford: „History is more or less bunk. It's tradition. We don't want tradition. We want to live in the present, and the only history that is worth a tinker's damn is the history that we make today.“ Überliefert als Zitat aus einem Interview in: *Chicago Tribune*, 25. Mai 1916. Dabei ist mit history hier gewiß nicht historische Kritik gemeint, sondern höchstens so etwas wie ein (unnötiger, schädlicher) ‚Blick zurück‘.

selbst damit nicht genug. Der Mißgriff bei Modellen aus der Geschichte spiegelt nur das Mißverständnis gegenüber heutigen Verhältnissen selbst, in diesem Fall also dessen, was die Organisation von Wissenschaft heute angeht. Und spätestens das kann niemandem egal sein, eigentlich auch dem Verächter der Historie nicht.

Ein Weg aus dem Dilemma ist für Leute, die es trotzdem nicht lassen können, allemal die Rekonstruktion des historischen Begriffsgebrauchs, zumal unter dem Aspekt der Differenzen der historischen Semantik, die dabei deutlich werden. Das Ziel ist in diesem Fall eine These über die dominante Semantik, die sich schon um 1500 ankündigte, also über den ursprünglichen Begriffsumfang sowie vor allem über die Differenz von universalistischer Selbstbeschreibung und realer Partikularität des Konzepts.

1. Als ein erstes Beispiel mag eine Äußerung von Gabriel Naudé dienen, einem Philologen und Kritiker des frühen 17. Jahrhunderts, aus der Vorrede zu einer lateinischen Streitschrift von 1651, einem der zahlreichen Gutachten, mit denen Naudé im Auftrag Richelieus und der römischen Kurie den philologischen Nachweis erbringen sollte (und, soweit möglich, auch erbrachte), daß Thomas von Kempen der wahre und einzige Verfasser des Erbauungs-Bestsellers *De Imitatione Christi* aus dem frühen 15. Jahrhundert gewesen sei.<sup>11</sup> Naudé war nach vielen Jahren als Sekretär des Kardinals Barberini in Rom um 1650 Bibliothekar von Jules Mazarin in Paris. Der Streit um die Autorschaft der *Imitatio Christi* hatte hitzige Polemiken entfacht und jahrelang in Gang gehalten, besonders zwischen katholischen Orden, die jeweils eigene Kandidaten ins Feld führten gegen jenen Thomas Hemerken von Kempen am Niederrhein, dem von Rom und den Jesuiten zumal gegen die Benediktiner favorisierten Augustinermönch im Kloster Agnetenberg bei Zwolle, einem der Zentren der niederländischen *Devotio moderna*-Bewegung. Naudés Rolle als philologisch-theologischer Sachverständiger der Kurie wäre eine höchst interessante Fallstudie wert, weil daran gezeigt werden könnte, wie einer der angesehensten Autoren der späthumanistischen *Respublica litteraria*, die in Paris, Leiden und Amsterdam ihre Zentren hat, inmitten konfessioneller Aufgeregtheiten im Auftrag einer der Parteien, nämlich Richelieus im Einvernehmen mit der Kurie, eine spezifische Aufgabe erledigt, die nach Maßgabe der ‚philologischen Rationalität‘ in der Nachfolge von Lorenzo Valla und Erasmus dennoch ‚überparteiliche‘ Objektivität beansprucht.<sup>12</sup> Aber ob es so etwas

<sup>11</sup> Vgl. Herbert Jaumann, Art. „Thomas von Kempen“ in: H. J., Handbuch Gelehrtenkultur der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Bio-bibliographisches Repertorium, Berlin 2004, 651 f.

<sup>12</sup> Etwas davon findet man in der Studie von Jean-Pierre Cavaillé, „Une chose bien remarquable et importante à la République des Lettres“. Gabriel Naudé et l’attribution frauduleuse de l’„Imitation du Jésus-Christ“ à Jean Gersen, in: Armelle Lefebvre (Hg.), Comparaisons, raisons, raisons d’État. Les Politiques de la république des lettres au tournant du XVIIe siècle, München 2010 (Ateliers des Deutschen Historischen Instituts Paris, 6), 152–177; vgl. die Rezension des Bandes von Herbert Jaumann in: sehpunkte 11 (2011), Nr. 11 [15.11.2011].

wie Überparteilichkeit und Objektivität gab bzw. überhaupt geben konnte und im modernen Verständnis geben sollte, gehört zu den Schlüsselproblemen im Verständnis der Gelehrtenrepublik in der frühen Neuzeit. Und nicht zuletzt an dieser Frage entscheidet sich auch die Tauglichkeit des Konzepts für die Anwendung auf moderne Ideale der Wissenschaftskommunikation.

Aber zurück zu der Stelle in der Vorrede von Naudé, die ich als Beispiel zitieren wollte. Die beiden Gegner, Patres aus dem Benediktinerorden der Congrégation de Saint-Maur in Saint-Germain-des-Prés, seien, schreibt Naudé, nach Ausweis ihrer Bücher eigentlich keine Gegner; es seien vollkommen beschränkte Leute, Narren (plane fatui), ohne jeden Namen und jedes Ansehen in der Gelehrtenrepublik („nullius in Republica literaria famae auctoritatis“) und deshalb keiner Beachtung wert.<sup>13</sup> Naudés Äußerung enthält also klare Hinweise auf die Grenzen des Begriffsumfangs. Sie werden durch „fama“ und „auctoritas“ markiert, welche ihrerseits durch die Qualität der gelehrten Schriften begründet sein müssen. Das Kriterium ist also, vorläufig formuliert, eine qualifizierte Teilnahme an gelehrter Kommunikation, nach Maßgabe der sachlichen Kriterien des betreffenden Standpunktes.

2. Ein zweites Beispiel lässt in dieser Frage des Begriffsumfangs noch erheblich klarer sehen. Es handelt sich um eine Anekdote im Artikel „Scioppius“ in Pierre Bayles *Dictionnaire historique et critique*, das 1697 zu erscheinen begann. Dort lesen wir in Anmerkung P (ich zitiere nach Gottscheds Übersetzung des *DHC* ins Deutsch des Jahres 1744),<sup>14</sup> Schoppe habe einmal „einen großen Windbeutel in der Republik der Gelehrten“, der ihm besonders „übel begegnet“ sei, statt einer seiner gefürchteten Polemiken eine Verleumdungsklage angedroht. Bayle hat diese Geschichte der *Pinacotheca* von Janus Nicius Erythraeus (d. i. Giovanni Vittorio Rossi) entnommen, einer anekdotenreichen Biographiensammlung aus dem mittleren 17. Jahrhundert, und der berichtete Zusammenstoß zwischen Schoppe und Zoilus Ardelius (auch ein Pseudonym) ereignete sich im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts. Doch die Bedeutung der Anekdote für unsere Frage liegt in dem

<sup>13</sup> Zit. nach Gabriel Naudé, *Causae Kempensis coniectio pro curia Romana*, Paris: Cramoisy 1651, Leservorrede (unpagin.), fol. Aiiijv, und vgl. ders., *Velitatio prima Kempensis aduersus Ioannem de Launoy Constantiensem*, Paris: Martin 1651. Vgl. eine größere Arbeit über Naudé von Herbert Jaumann, *Wahres Wissen für die République des lettres. Gabriel Naudé als Methodologe der historischen Kritik: zur Apologie pour tous les grands personnages* (1625), in: Michael Multhammer (Hg.), *Verteidigung als Angriff. Apologie und Vindicatio als Möglichkeiten der Positionierung im gelehrten Diskurs*, Berlin [in Vorbereitung 2015].

<sup>14</sup> Nach Gottscheds Gesamtübersetzung gibt es bis heute in Deutschland nur Auswahlübersetzungen wie die von Ludwig Suhl, *Peter Bayle historisch-kritisches Wörterbuch*, im Auszuge neu geordnet und übersezt. Erster Theil für Theologen [mehr nicht ersch.], Lübeck 1779. Zum Thema vgl. Irène Dingel, *La traduction du Dictionnaire historique et critique de Pierre Bayle en allemand et sa réception en Allemagne*, in: Hans Bots (Hg.), *Critique, savoir et érudition à la veille des Lumières*, Amsterdam 1998, 109–123.

Kommentar, zu dem Bayle sich anschließend veranlaßt sieht: Eben die Wahl juristischer Mittel anstelle des gelehrten „Kampfes“ (also von Kritik und Polemik) war sein Unglück, meint Bayle (frappierend ähnlich dem SPIEGEL-Autor von 1997). „Eigentlich zu reden, hat Zoilus Ardelius über ihn triumphiert; denn sobald ein Gelehrter bei seiner Streitigkeit zur Obrigkeit, zu den Gerichtsbedienten und Anwälten Zuflucht nimmt, so ist es ein Merkmal, daß er seiner Feder und seiner Wissenschaft nicht traut. Er verändert den Zustand der Streitfrage, er flieht den Kampf, und getraut sich nicht, es mit seinem Gegner aufzunehmen“.<sup>15</sup>

Bayles Argument zielt auf die Normen der Kommunikation, der spezifischen ‚Ethik‘ der *République des Lettres*, deren Angehörige sich auf die Auseinandersetzung nach Maßgabe des universellen Vernunftprinzips verpflichten, das die freie Selbstäußerung beansprucht. Was das bedeutet, hat Bayle selbst mit Hilfe des älteren Konzepts der *libertas philosophandi* von Spinoza in klassisch gewordene Formeln gebracht. Die wichtigsten Aussagen darüber findet man in der Vorrede zum ersten Jahrgang seines Rotterdamer Journals *Nouvelles de la République des Lettres* (März 1684), wo die konsequente Überparteilichkeit der Kritik, einschließlich auch des Verzichts auf Satire und Polemik, postuliert wird, so konsequent, daß selbst die Schrift eines Mönchs, wie es in trockener Ironie heißt, Anspruch auf ein gerechtes Urteil habe; denn: „es handelt sich hier keineswegs um Religion, sondern um Wissenschaft: Deshalb müssen alle Begrenzungen fallen, die die Menschen in verschiedene Parteien einteilen; man muß allein davon ausgehen, was sie alle gemeinsam haben, und das ist der Rang eines Edelmannes in der Republik der Gelehrten. In diesem Sinne sind alle Gelehrten als Brüder zu betrachten, alle zusammen aus gleich gutem Hause. Und so müssen sie sprechen: Wir sind alle gleich; wir sind alle verwandt als Kinder Apolls“ (nous sommes tous égaux, nous sommes tous parents comme des enfants d’Apollon). Sobald aber einer dieser Musensöhne, der „Kinder Apolls“, bei der staatlichen Obrigkeit „Zuflucht nimmt,“ unterstellt er sich damit selbst dem partikularen Interessenprinzip der Macht, das weder rein noch frei ist noch mit Apoll etwas zu tun hat; denn sein Interesse ist nicht das der *liberté de penser*. Er tritt damit sozusagen aus der *République des Lettres* aus. An dieser Stelle des von Bayle formulierten Konzepts der Gelehrtenrepublik wird besonders deutlich, daß es sich dabei der Sache nach um Wahrheits-Kommunikation handelt, mit hochnormierten Methoden und Zielsetzungen. Wer diese Normen verletzt, scheidet aus der Kommunikation aus.

Deutlich ist bei Bayle an dieser Stelle noch etwas anderes, auch im Unterschied zu Konzepten von Zeitgenossen wie Adrien Baillet in Frankreich oder Leibniz in

<sup>15</sup> Pierre Bayle, Historisches und criticisches Wörterbuch, nach der neuesten Aufl. von 1740 ins Deutsche übersetzt; auch mit einer Vorrede und verschiedenen Anm. versehen von Johann Christoph Gottsched, 4 Bde., Leipzig 1741–1744 (Reprint Hildesheim 1997, 2. Aufl.), Bd. 4 (O-Z), 184.

Deutschland: Ich meine einen gewissermaßen *geistlichen Subtext* aus der Frömmigkeitspraxis, wie er sich etwa am Schluß der zitierten Passage bemerkbar macht, in einer Wendung, die wie ein „oremus“, ein „Und so lasset uns beten!“ klingt, nur daß die Gemeinde jetzt die säkulare Gemeinschaft der *savants* darstellt, die in ihrer *liberté de penser* allein auf die vernünftige Erkenntnis der Wahrheit, auf *science critique* verpflichtet sein sollen. Mit den Assonanzen an kirchliche Frömmigkeit läßt Bayle eine semantische Komponente der *République des Lettres* durchscheinen, die sein Konzept in der fortgeschrittenen frühen Neuzeit um 1700 mit der ältesten Epoche dieser Redeweise und Idee bei Erasmus, Vives, Morus und Budé in Verbindung hält, den Analogien zur zerbrochenen *Respublica Christiana* und den engen Parallelen von *studium* und *sacerdotium*, von Gelehrten- und Klerikerrolle. Was bei Bayle allerdings konsequent ausfällt, ist die ehemals dritte der engen Parallelen: diejenige mit dem Adel, die in dem geläufigen Konzept von der *nobilitas litteraria*, dem ‚Adel der Feder‘ (im Gegensatz bzw. auch in Entsprechung zu dem der ‚Geburt‘ bzw. des ‚Schwertes‘ und des ‚Amtes‘: *noblesse d'épée*, *noblesse de robe*) zum Ausdruck kam.

Ich glaube, anhand dieser beiden Beispiele sind Umfang und Grenzen, also die Partikularität des Konzepts in ersten Ansätzen deutlich geworden. Sie haben zu tun mit den Normen für einen wenn nicht idealen, so doch durch besondere Qualität abgrenzbaren, nach innen autonomen Austausch. Gemeint ist mithin keinesfalls alle Kommunikation und noch weniger Gelehrtenkultur überhaupt.

Im Prinzip schon bei den Humanisten, noch viel erbitterter aber im Zeitalter des Konfessionalismus im 16. und 17. Jahrhundert ist die Idee der Gelehrtenrepublik immer weiter zwischen die Fronten geraten, und mehr und mehr auch *an* die verschiedenen Fronten des Kampfes zwischen den Konfessionen und innerhalb der Konfessionen und den mit diesen jeweils verbündeten politischen Machtzentren. Allerdings, die humanistische Bewegung existiert immer schon unter Krisenbedingungen. Sie antwortet auf die Krise der *Respublica christiana*, deren Aufspaltungen ja nicht erst seit Luther und der Regierung Karls V. aufgetreten sind, und sie vertieft die Krise auch selbst noch durch ihre vehemente Kritik an überkommenen Werten und Institutionen. So ist der universelle Anspruch der humanistischen *Respublica litteraria* weder ein utopischer Traum noch die bloße Überparteilichkeit europäisch gesinnter Geistesaristokraten oder gar liberaler ‚Intellektueller‘ oder ‚Protointellektueller‘. Inmitten der sich vertiefenden Spaltungen, der Pluralisierung der Werte und der Loyalitäten im geistlichen und politischen Bereich, von der die Dynamik der Frühen Neuzeit eigentlich ausgeht, ist die Republik der Gelehrten *selbst Partei* – wenn auch, zumal in späterer und noch heutiger Wahrnehmung, nicht selten *mit einem Programm der Parteilosigkeit bzw. Überparteilichkeit*.

Um 1600 und im 17. Jahrhundert zielt die herrschende Meinung über die *Respublica litteraria* im Grunde auf die Gegenüberstellung von politisch-staatlicher

und kirchlicher bzw. konfessioneller Macht und Loyalitätsanforderung auf der einen Seite und einem mehr oder weniger überparteilichen Geist der freien Studien auf der anderen Seite. In diesem Verständnis wird dem friedlichen Austausch über Wissen und wissenschaftliche Erkenntnis in einem europäischen Horizont, einem Austausch, der weitgehend ohne konfessionelle Vorurteile und Konflikte auskommt, weil er ethische Normen und Glaubensinhalte auch aus- oder einzuklammern versteht, eine Machtsphäre konfrontiert, in der mehrere dogmatisch behauptete, absolute Wahrheitsansprüche einander im Wege stehen und schließlich halb Europa in den Dreißigjährigen Krieg hineinreißen. Diese hier bewußt sehr scharf akzentuierte Entgegenseitung hat scheinbar die historische Wahrheit für sich; denn sie charakterisiert die Selbstbeschreibung der Gelehrtenrepublik einigermaßen korrekt. Und diese Dichotomie – geistige Toleranz hier, Fanatismus der Macht und des Dogmas dort – ist uns deshalb so geläufig, weil sie, in Abwandlungen weiterbearbeitet durch die Aufklärung bzw. dann durch das (auch projektive) Bild davon in der neueren Aufklärungsforschung besonders in Deutschland,<sup>16</sup> zu den überzeugendsten Schemata zu gehören scheint, die aus der frühesten Neuzeit bis heute lebendig geblieben sind. Bayles Formeln dafür wurden zitiert, wenngleich doch nur gewissermaßen die Hälfte davon. Denn das Postulat unparteilicher Rationalität hat zwei Seiten. Die andere Hälfte finden wir nicht in den *Nouvelles de la République des Lettres*, sondern fast anderthalb Jahrzehnte später im *Dictionnaire*, wo es, wiederum mit deutlichen Anspielungen auf die Bibel, im Artikel „Catius“ (Anmerkung D) heißt, „Diese Republik ist ein ungemein freier Staat. Man erkennt in ihm nur die Herrschaft der Wahrheit und der Vernunft an, und unter deren Schutz führt man auf unschuldige Weise Krieg gegen wen auch immer. In ihm müssen Freunde vor ihren Freunden, Väter vor ihren Kindern und Schwiegereltern vor ihren Schwiegersöhnen auf der Hut sein. [...] Jeder ist darin zugleich Herrscher und der Gerichtsbarkeit eines jeden unterworfen. Die Gesetze der Gesellschaft haben die Unabhängigkeit des Naturzustandes in Bezug auf Irrtum und Unwissenheit nicht beeinträchtigt“, heißt es 15 Jahre vor Rousseaus Zweitem Discours.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> In Deutschland gab es hier bekanntlich einen besonders starken Innovationsbedarf, wenn man das heute in seinen Einzelzügen viel zu selten bewußt gemachte negative Bild von der Aufklärung bedenkt, das weit zurückreicht und keineswegs erst im NS-Staat und den Schriften seiner Handlanger unter den Historikern, besonders den Literarhistorikern, propagiert wurde (die Rede vom „Aufklärlicht“ usw.). Der Innovationsbedarf hat seither auch zu seltsam verdrehten Gegenkonstruktionen geführt.

<sup>17</sup> Bayle, *Dictionnaire* (Ausgabe 1740). Hier zit. nach: Historisches und kritisches Wörterbuch. Eine Auswahl. Übersetzt und hg. von Günter Gawlick und Lothar Kremendahl, Hamburg 2003, 21. Diese Übersetzung ist seit Gottscheds Gesamtübersetzung die jüngste Übersetzung ausgewählter Artikel des *Dictionnaire*, die 2006 mit einem zweiten Auswahlband fortgesetzt wurde. Leider ist vor allem die Auswahl der Artikel problematisch, zu unserem Thema z. B. ist nur der Art. „Catius“

## KURZBIOGRAPHIE

### FRIEDRICH SAMUEL BOCK (1716–1785)

Wenn in wissenschaftlichen Beiträgen die Konstitution der Gelehrtenrepublik – meist unter Rückgriff auf die Anmerkung „D“ des Artikel *Catus* aus Pierre Bayles *Dictionnaire historique et critique* – beschrieben wird, folgt nicht selten darauf die biographische Skizze eines ihrer herausragenden Vertreter. Nun bestand die *respublica literaria* aber nicht nur aus den allseits bekannten Geistesgrößen, die den intellektuellen und ideengeschichtlichen Höhenkamm der Frühneuzeit und Aufklärung bilden. Neben diesen finden sich eine Unzahl von heute meist unbekannten, zu ihrer Zeit aber nicht weniger einflußreichen Gelehrten, deren Werk allerdings meist nur in (älteren) biographischen Handbüchern oder in den Fußnoten der Lebensgeschichten „bedeutenderer“ Kollegen überlebt hat. Ihre ursprüngliche Eigenständigkeit und die damit einhergehende Bedeutung für die Gelehrtenrepublik wurden verschüttet. Eine solche Persönlichkeit, Friedrich Samuel Bock, rückt hier stellvertretend für viele andere, das geistige Profil im Übergang der Frühen Neuzeit zur Aufklärung mit gestaltenden Gelehrten, in den Mittelpunkt.

Friedrich Samuel Bock wurde am 20. Mai 1716 als zweiter Sohn des Stadtchirurgen Georg Bock und dessen Frau Barbara (geb. Ditter) in Königsberg geboren. Ein wenig bekannter dürfte sein um 18 Jahre älterer Bruder Johann Georg

Bock (1698–1762) sein, ein zeitweiliger Weggefährte Gottscheds, später Professor für Poesie und gegen Ende seines Lebens Rektor an der Königsberger Universität. Aber auch der jüngere Bruder kann auf eine sehr gelungene, wenn auch nicht spektakuläre Karriere zurückblicken. Nach dem Schulbesuch in seiner Heimatstadt am pietistisch gefärbten Collegium Fridericianum, immatrikulierte er sich am 27. September 1732 an der Universität Königsberg. Obgleich durch den frühen Tod der Eltern auf sich alleine gestellt, studierte er dort bis 1737 als ihn gesundheitliche Gründe zwangen das Studium ohne Abschluß abzubrechen und auf eine Hauslehrerstelle in die Provinz zu wechseln. Dort unterrichtete er die Söhne des Pastors Johann Manitius und half in der örtlichen Dorfschule aus. 1743, nach einem weiteren Jahr Studium, erhielt er den Magistergrad in Halle. Dies ermöglichte ihm die Rückkehr nach Königsberg, wo er sich sogleich habilitierte und erste Lehrerfahrungen an der Universität sammeln konnte, an der sein Bruder bereits Professor war. Ab 1748 wirkte der studierte Theologe zeitgleich als Feldprediger in einem preußischen Dragonerregiment. 1753 erhielt er die ersehnte Professur, allerdings nicht in der Theologie, sondern zunächst für Griechisch an der Albertina, im Zuge dessen wurde ihm das Amt eines Konsistorialrats übertragen. Im gleichen Jahr übernahm er